

**Satzung**  
**der Gemeinde Haselbach**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer**  
**Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende**  
**Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Haselbach folgende Satzung:

**ERSTER TEIL**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**  
**Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 (1) Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 (1) Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Falle des § 2 (1) Buchst. c mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 (1) Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Grabgebühr**

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- a) eine Einzelgrabstätte für Kinder 7,00 €
  - b) eine Urnenreihengrabstätte 7,00 €
  - c) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene 12,00 €
  - d) eine Doppelgrabstätte 18,00 €
  - e) eine Dreiergrabstätte 27,00 €
  - f) eine Vierergrabstätte 36,00 €
- (2) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts im Sinne der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

### **§ 5 Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt für Dienstleistungen während der Beerdigung 20,00 €.
- (2) Die Kosten der Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) durch den Leichengräber beträgt 180,00 €. Die Kosten einer zusätzlichen Tieferlegung betragen 60,00 €.

Die Kosten der Grabherstellung für ein Urnengrab betragen 50,00 €.

- (3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 150,00 €.

### **§ 6 Sonstige Gebühren**

- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben
- |  |                            |
|--|----------------------------|
| 1. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche | Berechnung im Einzelfall   |
| a) während der Ruhefrist                 | nach tatsächlichem Aufwand |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist             |                            |
| 2. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche | Berechnung im Einzelfall   |
| nach einem anderen Friedhof              | nach Abs. 2                |
| a) während der Ruhefrist                 |                            |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist             |                            |

3. Reinigung des Leichenhauses (z. B.  
verursacht durch undichte Särge

Berechnung im Einzelfall  
nach Abs. 2

4. Gebühr für die Gestattung von Ausnahmen

Berechnung im Einzelfall  
nach Abs. 2

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## **DRITTER TEIL**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Oktober 1987 außer Kraft.

Mitterfels, 07. Dezember 2005  
Gemeinde Haselbach



Manfred Ecker  
Erster Bürgermeister

